

Miet- und Benutzungsordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Miet- und Benutzungsordnung für gemeindliche Räume beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten in nachstehenden gemeindlichen Gebäuden:
 - a) Steltenberg-Sporthalle,
 - b) Westenfeld-Sporthalle,
 - c) Schulen im Schulzentrum Eslohe sowie Grundschulen Reiste und Wenholthausen,
 - d) Kurhaus Eslohe,
 - e) Haus der Begegnung in Cobbenrode.
- (2) Sie gilt, soweit gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen, entsprechend für nicht genannte Räume, sofern diese vergleichbare Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Diese Miet- und Benutzungsordnung findet keine Anwendung für bestehende schriftliche Dauermietverträge.

§ 2 Allgemeines

- (1) Über die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Diese Miet- und Benutzungsordnung wird Bestandteil jedes Mietverhältnisses.
- (2) Anträge auf Überlassung eines gemeindlichen Raumes müssen grundsätzlich bis spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet grundsätzlich über die Anträge nach zeitlicher Folge des Eingangs. In besonderen Einzelfällen kann er hiervon abweichen.
- (4) Ist ein Raum bei kurzfristiger Antragsstellung nicht mehr verfügbar, entstehen hieraus keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Eslohe (Sauerland).

- (5) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) behält sich vor, die Nutzung der Räumlichkeiten für bestimmte Veranstaltungen zu untersagen.
- (6) Der/Die Mieter/in darf mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) eigene Gegenstände, Geräte und Dekorationen in die überlassenen Räumlichkeiten mitbringen. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 3

Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Räume werden durch die Gemeinde Eslohe (Sauerland) privatrechtliche Entgelte erhoben. Höhe und Staffelung dieser Entgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume der Gemeinde Eslohe (Sauerland).
- (2) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) stellt im Rahmen der Entgelte Beleuchtung, Heizung, Wasser und Strom zur Verfügung. Die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume sind i. d. R. im Nutzungsentgelt enthalten. Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) behält sich jedoch vor, die Reinigung der Räumlichkeiten durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Die Abrechnung der Reinigung kann im Einzelfall gesondert erfolgen.
- (3) Bei Dauernutzung, längerfristiger Nutzung oder wiederholter Nutzung können mit der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gesonderte Nutzungsbedingungen und Entgelte vereinbart werden. Im Zweifel findet die Miet- und Benutzungsordnung Anwendung.

§ 4

Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die Durchführung einer Veranstaltung ordnungs- und polizeirechtliche Risiken, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des gemeindlichen Ansehens befürchten lässt,
 - b) der Mieter oder die Mieterin seinen/ihren vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt oder befürchtet werden muss, dass er/sie dies in Zukunft tun wird,
 - c) unerwartet Eigenbedarf der Gemeinde Eslohe (Sauerland) eintritt.
- (2) Aus einem Rücktritt nach den Alternativen a) und b) ergeben sich keine Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche gegen die Gemeinde Eslohe (Sauerland). Etwaige andere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der/Die Mieter/in kann vom Vertrag zurücktreten. Tut er/sie dies aus einem Grund, den er/sie zu vertreten hat, kann die Gemeinde Eslohe (Sauerland) Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangen. Höhe und Staffelung dieser Ausfallentschädigung werden im Einzelfall festgelegt.

§ 5

Sicherheitsvorschriften

- (1) Während des gesamten Veranstaltungszeitraumes (einschließlich Auf- und Abbau) sind die ordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Insbesondere Notausgänge und Zu- und Abfahrten müssen zu jeder Zeit passierbar sein.
- (2) Bei besonderen Veranstaltungen hat der/die Mieter/in, soweit dies gesetzlich notwendig ist, auf eigene Kosten die Hinzuziehung von Feuerwehr und Sanitätern zur Bereitschaft zu gewährleisten.
- (3) Der/Die Leiter/in der Veranstaltung trägt die Verantwortung für die rechtmäßige Durchführung und die Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorschriften.
- (4) Für weitergehende Vorschriften und Hinweise finden die jeweiligen Hausordnungen der unter § 1 genannten Räumlichkeiten Anwendung.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für ihre gemeindlichen Räume hat grundsätzlich die Gemeinde Eslohe (Sauerland). Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) kann die Ausübung des Hausrechts auf dritte Personen (z. B. Hausmeister/Mieter) übertragen.
- (2) Der/Die Mieter/in hat Personen, die den Ablauf der Veranstaltung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige Interessen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) gefährden, und sonstigen Unbefugten den Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu untersagen.

§ 7

Haftung

- (1) Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, die Veranstaltung oder deren Besucher im Zusammenhang mit der Nutzung der gemeindlichen Räume entstehen.
- (2) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) haftet nicht für Schäden und Ersatzansprüche, die sich aus der Nutzung einer bereits in den Räumlichkeiten vorhandenen Garderobe ergeben.

- (3) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird freigestellt von Ansprüchen, die der/die Mieter/in oder Dritte (insbesondere Veranstaltungsbesucher) gegen sie geltend machen könnte. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Eslohe (Sauerland) oder ihre verantwortlichen Mitarbeiter/innen den Anspruchsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Räumlichkeiten, einschließlich der Ausstattung und der Geräte, haftet die Gemeinde Eslohe (Sauerland) ggfls. aus ihrer Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der/die Antragssteller/in persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Pflichten des Mieters

- (1) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich zu einem pfleglichen und sachgemäßen Umgang mit den von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) überlassenen Räumlichkeiten sowie der darin befindlichen Einrichtung und sonstiger Gegenstände. Schäden und Mängel sind der Gemeinde Eslohe (Sauerland) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle für die Nutzung der Räumlichkeiten notwendigen öffentlichen Genehmigungen einzuholen und die notwendigen Versicherungen abzuschließen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung ist der/die Mieter/in verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen und sämtliche Öffnungen zu den Räumlichkeiten wieder zu verschließen.
- (4) In Notfällen ist der/die Mieter/in verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte unverzüglich informiert werden. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.
- (5) Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die Gemeinde Eslohe (Sauerland) von allen ungewöhnlichen Vorkommnissen zeitnah zu unterrichten. Den Bevollmächtigten der Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu verschaffen. Den Anweisungen der Bevollmächtigten ist jederzeit Folge zu leisten.
- (6) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) behält sich vor, Mieter aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der zukünftigen Nutzung auszuschließen.

§ 9
Erfüllungsort

Erfüllungsort aller auf Grund dieser Miet- und Benutzungsordnung geschlossenen Verträge ist der Ort der zur Nutzung überlassenen Räume.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus den auf Grund dieser Miet- und Benutzungsordnung geschlossenen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist Meschede.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorher geltenden Regelungen bezüglich der Nutzung gemeindlicher Räume außer Kraft, mit Ausnahme bestehender schriftlicher Dauermietverträge sowie der in § 5 Abs. 4 genannten Hausordnungen.